b) Artikel 4 Absätze (2) und (3) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(2) Die Mitglieder des Gerichtshofes erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Präsident	18 375 frs
Richter und Generalanwälte	7 875 frs
Kanzler	7 200 frs

(3) Die Kammerpräsidenten erhalten ferner für die Dauer ihrer Amtszeit eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 10 500 frs monatlich."

Artikel 2

Die Versorgungsbezüge und Vergütungen, auf die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Artikeln 7, 8, 10, 15 und 20 der genannten Verordnung ein Anspruch besteht, werden auf der Grundlage der durch diese Verordnung festgesetzten Gehälter geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen am 10. Dezember 1964.

Im Namen des Besonderen Ministerrats der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Der Präsident

A. SPINOY

Im Namen des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Rates der Europäischen Atomgemeinschaft

Der Präsident

R. HÜTTEBRÄUKER

VERORDNUNG Nr. 200/64/EWG, 7/64/EURATOM DER RÄTE

vom 10. Dezember 1964

zur Änderung der Verordnung der Räte über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Gerichtshofes

DER BESONDERE MINISTERRAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 29, sowie auf das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes, insbesondere auf die Artikel 5, 13 und 15,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 154, sowie auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 123, sowie auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf die Verordnung der Räte vom 12. Juni 1962 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Gerichtshofes (Nr. 62/EWG, Nr. 13/EAG) [1],

gestützt auf den Vorschlag des Ausschusses nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl —

[1] AB Nr. 62 vom 19. 7. 1962, S. 1713/62.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung der Räte vom 12. Juni 1962 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Gerichtshofes wird wie folgt geändert:

„Die Mitglieder des Gerichtshofes haben vom Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Amtstätigkeit bis zum Ablauf des Monats, in dem ihre Amtstätigkeit endet, Anspruch auf ein Grundgehalt, Familienzulagen und andere Zulagen; die Bezüge lauten auf die Währung des Landes, in dem die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl ihren vorläufigen Sitz hat."

Artikel 2

Diese Verordnung wird am 10. Januar 1962 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen am 10. Dezember 1964.

Im Namen des Besonderen Ministerrats der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Der Präsident

A. SPINOY

Im Namen des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Rates der Europäischen Atomgemeinschaft

Der Präsident

R. HÜTTEBRÄUKER

VERORDNUNG Nr. 201/64/EWG, 8/64/EURATOM DER RÄTE

vom 10. Dezember 1964

zur Durchführung des Artikels 7 der Verordnung der Räte über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Gerichtshofes

DER BESONDERE MINISTERRAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 29, sowie auf das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes, insbesondere auf die Artikel 5, 13 und 15,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 154, sowie auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 123, sowie auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf die Verordnung der Räte vom 12. Juni 1962 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Gerichtshofes (Nr. 62/EWG, 13/EAG) [1],

gestützt auf den Vorschlag des Ausschusses nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung des Artikels 7 der Verordnung der Räte vom 12. Juni 1962 über die

[1] AB Nr. 62 vom 19. 7. 1962, S. 1713/62.